



Leipzig, 27.08.2007

## **Geländeordnung d. Vereinsgelände ride-le e.V.**

***Hallesche Str. 56-58, 04159 Leipzig***

1. Das Gelände mit Inventar (Bauwagen, technische Geräte etc.) ist Eigentum des ride-le.eV. .
2. Die Mitglieder und alle Gäste des ride-le e.V. sind verpflichtet, die unter 1. genannten Bereiche/Gegenstände pfleglichst zu behandeln und sauber zu halten. Festgestellte Mängel, sind dem Platzwart / Vorstand zu melden. Jedes Vereinsmitglied und jeder Gast leistet einen aktiven Beitrag zur Pflege und Werterhaltung.
3. Die Nutzung des Grundstückes ist nur Vereinsmitgliedern sowie deren Gästen (gegen einen Unkostenbeitrag) gestattet. Die Nutzung ist auf eigene Gefahr. Für Unfälle haftet der Verein nur für seine Mitglieder im Rahmen der Unfallversicherung des Sächsischen Sportbundes. Für Diebstähle und Sachbeschädigungen an Kfz, Radsportgeräten und anderen mitgebrachten Gegenständen haftet der Verein nicht.
4. Die Ausübung des Radsportes ist auf dem Gelände nur mit kompletter Schutzausrüstung gestattet, zu der Helm, Handschuhe sowie Knieschützer zählen. Empfohlen wird ein Fullfacehelm, Handschuhe, Oberkörperschutz mit Rücken- und Ellenbogenschützern sowie Knie- Schienbeinschützer.
5. Alleinige Trainingsfahrten müssen aus Sicherheitsgründen mit dem Vorstand / Platzwart abgesprochen werden.
6. Veränderungen an Streckenteilen, Sprüngen oder anderen Geländebereichen ist ohne Absprache mit dem Vorstand / Platzwart nicht gestattet. Reparaturarbeiten im kleinem Umfang dürfen durchgeführt werden.
7. Das Gelände ist stets im reinlichen Zustand zu verlassen, mitgebrachter Müll ist wieder mitzunehmen.
8. Das Einfahrtstor ist nach jeder Ein- oder Ausfahrt immer zu schließen! Ebenso ist der Bauwagen nach dem Verlassen abzuschließen.
9. Haustiere sind stets an der Leine zu führen!
10. Mitglieder haben ihren Deutschen Sportausweis mitzuführen, um sich als Vereinsmitglied ausweisen zu können.

Bei Verstoß oder Mißachtung einer oder mehrerer Regeln wird dem Betroffenen 14 Tage Hausverbot auf dem Vereinsgelände ausgesprochen. Bei wiederholtem Verstoß oder Mißachtung werden weitere 14 Tage Hausverbot ausgesprochen und es wird ein Gespräch des Vorstandes mit dem Betroffenen geführt. Sollten weitere Verstöße oder Mißachtungen des Betroffenen stattfinden kann durch den Vorstand ein sofortiger Ausschluss aus dem Verein erfolgen und / oder ein dauerhaftes Hausverbot ausgesprochen werden.